



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Förderrichtlinien

**zum Programm
Betriebliche Kinderbetreuung**

Inhalt

1. Ziel und Rechtsgrundlagen des Programms	4
1.1 Ziel des Programms	4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungszweck	4
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	5
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
6. Verfahren	6
6.1 Antrag	6
6.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren	6
6.3 Verwendungsnachweis	6
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
8. Ausnahmeklausel	7
9. Inkrafttreten	7

1. Ziel und Rechtsgrundlagen des Programms

1.1 Ziel des Programms

Mit dem aus Bundesmitteln finanzierten Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland leisten. Mit diesem Programm sollen Arbeitgeber konkrete Anreize erhalten, sich für die Kinderbetreuung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu engagieren, indem sie betriebliche Betreuungsangebote einrichten. Das Programm Betriebliche Kinderbetreuung richtet sich direkt an die Arbeitgeber, die bei der Umsetzung von individuellen Lösungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden sollen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die vom Bund gewährten Zuwendungen aus dem Programm erfolgen auf Grundlage von §§ 23, 44 BHO, der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und dieser Förderrichtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bereitgestellten Bundesmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf eine künftige Förderung.

2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungszweck

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze unter Beteiligung von Arbeitgebern in Form neuer Betreuungseinrichtungen und/ oder neu einzurichtender Gruppen in bestehenden Betreuungseinrichtungen. Die Betreuungsplätze müssen für Kinder geschaffen werden, die bei Aufnahme der Betreuung das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Arbeitgeber im Sinne dieser Richtlinie gelten sowohl Unternehmen als auch Körperschaften und Stiftungen des privaten Rechts.

Für die Schaffung neuer Plätze in Betreuungseinrichtungen wird ein pauschalierter finanzieller Beitrag zu den monatlichen Betriebskosten gewährt.

Eine Gruppe im Sinne dieser Richtlinie umfasst wenigstens sechs Betreuungsplätze; in begründeten Einzelfällen können auch kleinere Gruppen gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Träger der Betreuungseinrichtung, in der die neuen Betreuungsplätze entstehen. Dies können öffentliche Träger sowie gemeinnützige oder privat-gewerbliche, freie Träger sein, aber auch Initiativen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zivilgesellschaftliche Initiativen und Arbeitgeber selbst, wenn sie Träger der Einrichtung sind. Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nicht antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

I Es werden Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geschaffen.

I Die eingerichteten Plätze sind neu.

I Die Betreuungsplätze werden für Mitarbeiterkinder zur Verfügung gestellt, die bei Beginn der Förderung das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmsweise können auch neue Plätze für Geschwisterkinder zwischen dem vollendeten dritten und sechsten Lebensjahr in derselben Einrichtung gefördert werden, wenn ein begründetes Interesse der Eltern an der Betreuung in einer gemeinsamen Einrichtung gegeben ist.

I Die Arbeitgeberbeteiligung muss mindestens 250 € pro Monat und Ganztagsplatz betragen. Erfolgt eine anteilige Förderung von Teilzeit- oder Halbtagsplätzen, verringert sich die geforderte Arbeitgeberbeteiligung entsprechend.

I Öffentliche Mittel der Länder und Kommunen dürfen gleichzeitig zur Deckung der Betriebsausgaben der Plätze eingesetzt werden, sofern diese nicht insgesamt zu einer Überfinanzierung der Plätze führen.

I Die Unternehmen und Betreuungseinrichtungen müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

I Die für den Betrieb der Einrichtung nach Bundes- und Landesrecht erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse liegen vor.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zu den zuwendungsfähigen monatlichen Betriebskosten im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) in Höhe von 400 € pro neu geschaffenem Ganztagsplatz und Monat gewährt. Die Förderung von Teilzeit- oder Halbtagsplätzen ist ebenfalls möglich. In diesen Fällen wird die Pauschale entsprechend verringert. Die Abgrenzung zwischen Vollzeit-, Teilzeit- und Halbtagsplatz bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung im Bundesland, in dem der Betreuungsplatz eingerichtet wird.

Die Zuwendung wird für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2017.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Für die Bewilligung einer Förderung ist ein schriftlicher Antrag bei der mit der Umsetzung des Programms vom BMFSFJ beauftragten Servicestelle einzureichen:

Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung

Kronenstraße 6

10117 Berlin

Telefon: 0800/0000 945

Telefax: 030/281 09 210

Die Antragstellung erfolgt durch den Träger der Betreuungseinrichtung. Antragsberechtigt sind die unter Nr. 3 dieser Förderrichtlinie aufgeführten Zuwendungsempfänger.

Der Antragssteller muss seinem Antrag eine Erklärung beifügen, mit der er versichert, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und dass es sich um neu geschaffene Betreuungsplätze handelt.

Dem Antrag ist eine verbindliche Erklärung der beteiligten Unternehmen über die gemäß den Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 dieser Förderrichtlinie erforderlichen Unternehmensbeiträgen beizufügen.

Der Zuwendungsempfänger muss mit der Antragstellung ein Konzept für die weitere Finanzierung der Betreuungsplätze nach Auslaufen der Förderung durch dieses Programm vorlegen.

6.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Anträge entscheidet grundsätzlich die durch das BMFSFJ mit der Durchführung des Programms beauftragte Servicestelle. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge unter der Rechts- und Fachaufsicht des BMFSFJ.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die neu geschaffenen Plätze, einem Nachweis über die bestimmungsgemäße Belegung der Plätze mit Mitarbeiterkindern der beteiligten Unternehmen sowie einer Erklärung, dass der Träger die Unternehmensbeiträge für die Betreuungsplätze vereinnahmt hat. Der Sachbericht muss insbesondere Ausführungen zur weiteren Finanzierung der neu geschaffenen Plätze nach Auslaufen der Förderung enthalten (Nachhaltigkeit).

Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne der Zweckbestimmung des Zuwendungsbescheides verwendet worden sind.

Abweichend von den in Nr. 6.1 ANBest-P genannten Zeiträumen von sechs Monaten ist der Gesamtverwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der unter Ziffer 6.1 genannten Servicestelle vorzulegen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Das Bewilligungs- und das Auszahlungsverfahren entsprechen den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen und dieser Förderrichtlinie.

8. Ausnahmeklausel

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, soweit nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beziehungsweise dem Bundesrechnungshof von den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung abweichen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 10. April 2015 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2017.

Berlin, 10. April 2015

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: April 2015

Gestaltung Titel und Impressum: www.avitamin.de

- * Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.